



Statuten

STATUTEN

des

Vereins Kleintiere Thalwil

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kleintiere Thalwil“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB, ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in 8800 Thalwil.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein Kleintiere Thalwil ist Mitglied des Vereins Kleintiere Zimmerberg und dadurch Mitglied von Kleintiere Schweiz.

Art. 3 Zweck und Ziele

Der Verein Kleintiere Thalwil bezweckt die umfassende Förderung der Rassenkaninchen-, Rassengeflügel-, Tauben- und Vogelzucht sowie den Schutz und die Pflege freilebender Vögel.

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) regelmässige Zusammenkünfte, Austausch der von den Mitgliedern bei der Zucht und der Pflege gemachten Erfahrungen,
- b) den Besuch von Vorträgen, Ausstellungen, Kursen, Exkursionen und Beteiligung an Züchterbesuchen,
- c) Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder unter sich und anderen Vereinen, durch Bekundung echter kameradschaftlicher Gesinnung,
- d) gemeinsamen Futtermittel Einkauf,
- e) Unterstützung der anderen Fachverbände der Kleintiere-Schweiz,
- f) Unterstützung des Vereins Kleintiere Zimmerberg bei Ausstellungen

Art. 4 Rechtsform

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Jugendmitgliedern.

- a) Mitglied kann jede Person werden, die einen unbescholtenen Ruf geniesst.
- b) Aktivmitglieder verpflichten sich, an den Anlässen des Vereins regelmässig teilzunehmen.
- c) Jedes Mitglied wird nach 25-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft zum Freimitglied ernannt.
- d) Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes werden, wer sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat.
- e) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder kann an jeder Versammlung entschieden werden.
- f) Der Austritt kann ausschliesslich auf die Generalversammlung hin erfolgen und ist dem Präsidenten rechtzeitig schriftlich einzureichen. Bei Wegzug ist der Austritt auf Ende des laufenden Semesters möglich, in allen anderen Fällen nur auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vorschriften der Statuten und den gefassten Beschlüssen nachzukommen sowie die rechtzeitig publizierten Anlässe zu besuchen.
- b) Mitglieder, welche den statutarischen Bestimmungen nicht nachleben und dem Ansehen des Vereins schaden, können durch Vereinsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- c) Mitglieder, welche den laufenden Jahresbeitrag sowie die üblichen Abgaben schulden und trotz Aufforderung nicht bezahlen, verlieren die Vereinsmitgliedschaft.
- d) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- e) Jedes Mitglied soll in den Besitz der Statuten gelangen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vereinsversammlungen
- c. Vorstand
- d. Revisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich in der Regel im 1. Quartal statt.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Präsenz
2. Wahl des Stimmzählers
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Mutationen
5. Jahresbericht a) des Präsidenten (schriftlich)
b) der Obmänner (schriftlich)
6. Rechnungsabnahme, Revisorenbericht
7. Wahlen
8. Festlegung des Jahresprogrammes
9. Festlegung des Mitgliederbeitrags. Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sowie Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.
10. Preisverteilung
11. Ehrungen
12. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Diverses

Die Tierwelt ist das offizielle Publikationsorgan des Vereins.

Art. 9 Mitgliederversammlungen

- a) Zwecks Erledigung der laufenden Geschäfte können Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- b) Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet.
- c) Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- d) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 10 Vorstand

- a) Der Vorstand erledigt die Verwaltung des Vereins. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:
1. Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen
 2. Vorbereitung aller Vereinsveranstaltungen
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
 - Aktuar/in
 - Kassier/in
 - Obmänner/Obfrauen
 - Beisitzer/In
- c) Die Obmänner der Abteilung Geflügel und Kaninchen haben den Züchtern beratend zur Seite zu stehen und sie zu züchterischen Bestrebungen anzuspornen.
- d) Der Obmann der Abteilung Vogelschutz hat die nötigen Anforderungen für den Schutz und die Pflege unserer freilebenden Vögel zu treffen. Er ist verantwortlich für die regelmässige Kontrolle der Nistkästen, das Aufhängen und evtl. Ersetzen derselben, sowie die Führung einer genauen Statistik.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2000.00 pro Jahr.
- b) Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinsversammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen.
- c) Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz, die Einladungen zu den Vereinsversammlungen und Veranstaltungen. Er führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und der Vereinsversammlungen.
- d) Der Kassier besorgt das gesamte Kassenwesen des Vereins und erstellt die Jahresrechnung, die er der Generalversammlung vorzulegen hat. Er führt ein laufend zu bereinigendes Mitgliederverzeichnis.
- e) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen die Jahresrechnung und erstatten über die Resultate ihrer Überprüfung anlässlich der Generalversammlung Bericht.

Art. 13 Finanzielles

Die Vereinskasse wird gespeisen durch:

1. Jahresbeiträge
2. Erträge aus Wirtschaft (Klublokal)
3. Futtermverkauf
4. Überschüsse aus Veranstaltungen
5. Zuwendungen und Legate
6. Einkünfte der zu vermieteten Parzellen

Art.14 Statutenrevision

Zur Beschlussfassung über die Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Art.15 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn die Zahl Aktivmitglieder weniger als 3 Mitglieder aufweist und der Beschluss zur Auflösung an einer Generalversammlung mit dem absoluten Mehr aller Stimmberechtigten gefasst wird.
- b) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind Vermögen und Inventar der Gemeindeverwaltung Thalwil treuhänderisch zu übergeben mit Bestimmung, dasselbe zinstragend anzulegen bis zur Neugründung eines Vereins in Thalwil mit denselben Zwecken und Zielen.

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2015 genehmigt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 27. Februar 2009.

Thalwil, den 21. März 2015

Für den Verein Kleintiere Thalwil

Präsident:

Aktuarin:

Urs Bruhin

Monika Ohagen